

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische Adresse»

## → Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Laura Schelnast Tel.: +43 (3332) 606-224 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-284710/2025-6

Hartberg, am 10.10.2025

Ggst.: Fam. Haspl, 8251 St. Lorenzen am Wechsel, Festenburg 23, Fam. Ehrenhöfer, 8251 St. Lorenzen am Wechsel, Festenburg 54, Kläranlage auf Gst.Nr. 175/1, 173/3, KG Köppel

# Öffentliche Kundmachung

# einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 27.10.2025 um 14:15 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Familie Haspl und die Familie Ehrnhöfer haben folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

### Wasserrechtliche Bewilligung

- für die Errichtung und den Betrieb einer Vollbiogischen Kläranlage für 10 EW auf Gst.Nr. 175/1, KG 64011 Köppel, Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel, sowie anschließender Verrieselung der gereinigten Abwässer auf Gst.Nr. 175/1, KG 64011 Köppel, Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel

Betroffene Gst.Nr.: 175/1, 173/3, 1046, 992, 181/2, KG. 64011 Köppel,

Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

Maß der Wasserbenutzung: 1,5 m³/Tag

#### Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: §§ 12, 13, 32 (2) c

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

#### Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

#### **Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

#### **Schutzinteressen sind:**

#### im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag <u>vor der Verhandlung während der Amtsstunden</u> bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr Vertreter muss dazu von Ihnen bevollmächtigt werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Laura Schelnast (elektronisch gefertigt)